

**Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
für das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften als zweites Fach
im Studiengang mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“
vom 13. Januar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn

II. Studium

- § 6 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium
- § 8 Studienleistungen und Leistungsbewertung
- § 9 Studienübersicht
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium

III. Erste Staatsprüfung

- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten und Täuschungsversuche

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Exemplarischer Studienplan

Studiennachweis über erbrachte Studienleistungen im Grundstudium (Laufzettel)

Studiennachweis über erbrachte Studienleistungen im Hauptstudium (Laufzettel)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Kunst und Kunst/Gestalten, Musik, Sozialwissenschaften und Textildgestaltung und für Erziehungswissenschaft im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 25. August 2009 (Amtliche Mitteilungen 58/2009).

§ 2 Studienziele

Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden zu befähigen, das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (zusammengesetzt aus den Fachdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft) wissenschaftlich und didaktisch fundiert zu unterrichten. Die erforderlichen fachwissenschaftlichen, fächerübergreifenden und fachdidaktischen Kompetenzen basieren auf:

- Kennen und Erfassen globaler Strukturen und Wandlungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und Vernetzung neuer Wirtschafts- und Kommunikationsformen, Risikoentwicklungen, Machtstrukturen und Machtdiskursen,
- Erfassung und Vertiefung der Wirkungen globaler Strukturen und Wandlungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Folgen neuer Wirtschafts- und Kommunikationsformen, Machtstrukturen und Machtdiskursen (Medien- und Risikogesellschaft, Neue Armut, Neoliberalismus und Rassismus, Sexismus, Ökologie etc.),
- sozialwissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darzustellen und zu präsentieren sowie hinsichtlich ihrer Relevanz einzuordnen,
- den bildenden Gehalt sozialwissenschaftlicher Inhalte und Methoden zu reflektieren, fachliche Inhalte in einen sozialwissenschaftlichen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und zu durchdenken und fächerübergreifende Perspektiven zu durchdenken,
- Grundlagen und Prozesse sozialwissenschaftlichen und fächerübergreifenden Lernens unter Berücksichtigung fachspezifischer Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten zu analysieren und exemplarisch zu erläutern.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer für dieses Unterrichtsfach.
- (3) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums insbesondere mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung.
- (2) Das Kölner Studentenwerk unterhält eine Psychologische Beratungsstelle, die Studierende in studienbedingten Krisensituationen beraten kann.
- (3) Für die Studienberatung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften stehen die Lehrenden des Faches sowie das Studierenden-Service-Center – Abteilung Pädagogik – der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.
- (4) Vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters führt die Humanwissenschaftliche Fakultät eine fachlich gegliederte Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und für Studierende des Hauptstudiums durch. Ort und Zeit werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Für die Studienberatung in den Fachdisziplinen stehen die dafür verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die dafür ausgewiesenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.
- (6) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

II. Studium

§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 39 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Der Studienumfang des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften als zweites Fach beträgt gemäß § 39 Abs. 5 LPO 20 Semesterwochenstunden (SWS). Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, welches in vier Semestern studiert werden soll und 6 SWS umfasst. Das Hauptstudium besteht aus fünf Semestern und umfasst 14 SWS zzgl. der schulischen Praxisstudien im Umfang von fünf Wochen, die im Department Heilpädagogik und Rehabilitation absolviert werden.
- (3) Das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften ist im Grund- und Hauptstudium modular strukturiert. Module bilden in sich abgeschlossene Studieneinheiten von 6 bis 8 SWS. Die Module sind in verschiedene Unterthemen (Bausteine) aufgeteilt, die 2 bis 4 SWS umfassen. Zu diesen Bausteinen werden die verschiedenen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen etc.) angeboten und zugeordnet. Die Module des Hauptstudiums dürfen erst nach Attestierung der Zwischenprüfung studiert werden, Ausnahmen regelt § 3 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 25. August 2009 (ZPO HF).
- (4) Das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften wird von den Fachdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft angeboten.
- (5) Das ordnungsgemäße Studium des Grundstudiums setzt Studienleistungen im Rahmen folgendes Moduls voraus:
 - Modul I : Einführung in die Sozialwissenschaften
- (6) Das ordnungsgemäße Studium des Hauptstudiums setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Module voraus:
 - Modul II: Grundlagen der Sozialwissenschaften oder Vertiefung der Sozialwissenschaften in einem übergreifenden Schwerpunktthema
 - Modul III: Didaktik, Methodik und praktische Anwendung der Sozialwissenschaften.
- (7) Die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (8) Eine Lehrveranstaltung kann je nach Thema und Inhalt mehreren Modulen zugeordnet werden. Sie kann jedoch von den Studierenden für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Teilnahmenachweisen nur einmal angerechnet werden.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Zu den Lehrveranstaltungen muss das Selbststudium hinzutreten.
- (2) Das Lehrangebot für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:
 - Vorlesungen (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissens sowie von methodologischen und methodischen Kenntnissen.
 - Übungen (Ü): Ein im Umfang begrenzter Gegenstandsbereich wird unter Anwendung fachspezifischer Methoden gemeinsam erarbeitet beziehungsweise vertieft.
 - Seminare (S): Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden in Vortrag und Diskussion; die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor.
 - Praktika (P) sind integrale Bestandteile des Studiums. Die Durchführung der schulischen Praxisstudien obliegt der Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation.
- (3) Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbearbeitung der Lehrveranstaltungen, der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten sowie der Abrundung, Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Es besteht vor allem aus selbständigen Literaturstudien.

§ 8 Studienleistungen und Leistungsbewertung

- (1) Studienleistungen werden im Grund- und im Hauptstudium in Form von Teilnahmenachweisen (TN) oder Leistungsnachweisen (LN) erbracht.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme (Versäumnis von nicht mehr als zwei bzw. drei Sitzungen je nach Veranstaltungsart) an und die kontinuierliche Mitarbeit in der Lehrveranstaltung, in der diese Leistung erbracht wird. Für den Erwerb eines Teilnahmenachweises sind individuelle Leistungen zu erbringen (Protokolle, Kurzreferate, Berichte o.ä.). Die Modalitäten zum Erwerb eines Teilnahmenachweises werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder dem jeweiligen Veranstaltungsleiter vor Beginn oder zu Anfang der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt neben der regelmäßigen Teilnahme (Versäumnis von nicht mehr als zwei bzw. drei Sitzungen je nach Veranstaltungsart) an und kontinuierlichen Mitarbeit in der Lehrveranstaltung eine individuelle Leistung voraus, die in Anforderung und Zeitaufwand die einer solchen zum Erwerb eines Teilnahmenachweises deutlich übersteigt. Sie kann beispielsweise in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder dem Anfertigen einer Hausarbeit oder einer vergleichbaren Leistung erbracht werden. Die Modalitäten zum Erwerb eines Leistungsnachweises werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder dem jeweiligen Veranstaltungsleiter vor Beginn oder zu Anfang der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (4) Die in den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums erbrachten Leistungsnachweise können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Teilnahmenachweise werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Werden Leistungsnachweise benotet, sind diese gemäß § 25 Abs. 1 LPO nach folgender Notenskala zu bewerten:

| | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine ausgezeichnete Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 6 = ungenügend | = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

§ 9 Studienübersicht

- (1) Die Module des Studiengangs bilden einen in sich schlüssigen Aufbau. Es wird empfohlen, die Module des Hauptstudiums nacheinander zu absolvieren. Ein Modul muss dabei nicht zum Abschluss gebracht werden, bevor das Studium eines neuen begonnen werden kann.
- (2) Dieser Studienordnung ist ein exemplarischer Studienplan als Anhang beigelegt, der als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen soll.
- (3) Das Lehrangebot für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen des Grund- und Hauptstudiums wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Module und Bausteine voraus:

Studienplan für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“

Grundstudium

| |
|--|
| Modul I Einführung in die Sozialwissenschaften insgesamt: 6 SWS |
| 1. Einführung in die Wissenschaftstheorie 2 SWS |
| 2. Einführung in die Sozialwissenschaften 2 + 2 SWS |
| 1 LN + 2 TN |

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend.
Sie wird nach dem erfolgreichen Abschluss von Modul I attestiert.

Hauptstudium

| | |
|--|---|
| Modul II Grundlagen der Sozialwissenschaften oder Vertiefung der Sozialwissenschaften in einem übergreifenden Schwerpunktthema insgesamt: 6 SWS | Modul III Didaktik, Methodik und praktische Anwendung der Sozialwissenschaften insgesamt: 8 SWS |
| Wahlbereich 1: 1. Grundlagen der Politikwissenschaft 2 SWS 2. Grundlagen der Soziologie 2 SWS 3. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft 2 SWS | 1. Forschendes Lehren und Lernen 2 SWS 2. Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften 2 SWS 3. Orientierungskurs (TN) 2 SWS 4. Praktikumsbegleitseminar im Department Heilpädagogik und Rehabilitation 2 SWS |
| ODER: Wahlbereich 2: 1. Politikwissenschaft 2 SWS 2. Soziologie 2 SWS 3. Wirtschaftswissenschaft 2 SWS | |
| 1 LN + 2 TN | 1 LN + 2 TN + Praxisstudien |

Gesamtsumme der SWS: 20

§ 10 Grundstudium

- (1) Im Grundstudium ist ein Modul zu studieren. Insgesamt sind 6 SWS zu belegen. Es sind ein Leistungsnachweis und zwei Teilnahmenachweise zu erwerben.
- (2) Das Grundstudium dient der Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialwissenschaften (Modul I).
- (3) Das folgende Modul ist im Grundstudium zu studieren:

Modul I: Einführung in die Sozialwissenschaften

Das Modul umfasst 6 SWS. Die Studierenden werden mit den Grundlagen des Unterrichtsfaches vertraut gemacht. Dabei sind folgende Bausteine zu studieren:

- I-1 Einführung in die Wissenschaftstheorie (2 SWS)
- I-2 Einführung in die Sozialwissenschaften (2 + 2 SWS)

Bei der „Einführung in die Wissenschaftstheorie“ (Vorlesung, Übung oder Seminar) handelt es sich vorzugsweise um eine Lehrveranstaltung zur (allgemeinen) Wissenschaftstheorie, es werden auch Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur wissenschaftstheoretischen Spezialisierung unter sozialwissenschaftlicher Sicht angerechnet. Sie kann auch in anderen (Unterrichts-)Fächern, z. B. Praktische Philosophie, und/oder an einer anderen Fakultät absolviert werden. Welche Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Bei der „Einführung in die Sozialwissenschaften“ sind die angebotenen Lehrveranstaltungen „Einführung in die Sozialwissenschaften I“ (Ringvorlesung) und „Einführung in die Sozialwissenschaften II“ zu belegen.

In diesem Modul sind zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis zu erwerben. Der Leistungsnachweis kann nur in der „Einführung in die Sozialwissenschaften II“ erbracht werden.

Die Studierenden sollen

- Einsicht in zentrale Erkenntnisinteressen und Perspektiven, in Basiswissen, Grundbegriffe sowie Methoden der Sozialwissenschaften erhalten,
- Zugänge zur Bedeutung des Zusammenhangs zwischen fachspezifischen und fächerübergreifenden Lernprozessen finden, um übergreifende gesellschaftliche Phänomene transparent zu machen.

- (4) Die in den einzelnen Bausteinen von Modul I erbrachten Studienleistungen sind von den Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern auf dem Studiennachweisformular (Laufzettel) zu bestätigen. Die Führung des Studiennachweises liegt in der Verantwortung der Studierenden.
- (5) Nach dem Erwerb aller erforderlichen Nachweise wird der erfolgreiche Abschluss des Moduls auf dem Laufzettel bescheinigt.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters attestiert werden.
- (2) Einzelheiten über die Meldung zur Zwischenprüfung, über die Voraussetzungen für die Zulassung und über die Durchführung der Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 25. August 2009 (ZPO HF) geregelt.
- (3) Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls des Grundstudiums, was den Erwerb des geforderten Leistungsnachweises und der geforderten Teilnahmenachweise einschließt. Als Beleg dafür gilt der Studiennachweis (Laufzettel). Darin wird der erfolgreiche Abschluss des Moduls durch eine Modulbeauftragte bzw. einen Modulbeauftragten des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften bestätigt.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium sind zwei Module zu studieren. Insgesamt sind 14 SWS zzgl. der fünföchigen Praxisstudien zu belegen. Weiterhin sind jeweils ein Leistungsnachweis in Modul II und in Modul III sowie vier Teilnahmenachweise zu erwerben.
- (2) Die Studien des Hauptstudiums vertiefen die im Grundstudium erworbenen fachspezifischen und fachdidaktischen Kompetenzen der Studierenden und weiten diese in zwei Bereichen aus. Zum einen werden die fachdidaktischen Kompetenzen auf den Unterricht angewandt, zum anderen werden sie in fachspezifische und fächerübergreifende Perspektiven überführt, um auf diesem Wege die Studierenden auf das integrative Vorgehen des Unterrichtsfaches vorzubereiten.
- (3) Folgende Module sind im Hauptstudium zu studieren:

Modul II: Grundlagen der Sozialwissenschaften oder Vertiefung der Sozialwissenschaften in einem übergreifenden Schwerpunktthema

Im Modul II wird entweder Wahlbereich 1 oder Wahlbereich 2 studiert:

Im Wahlbereich 1 werden die Studierenden mit den Grundlagen der Fachdisziplinen vertraut gemacht.

Das Grundlagenmodul in Wahlbereich 1 umfasst 6 SWS in folgenden Bausteinen:

- II-1 Grundlagen der Politikwissenschaft (2 SWS)
- II-2 Grundlagen der Soziologie (2 SWS)
- II-3 Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (2 SWS).

In diesem Modul müssen ein Leistungs- und zwei Teilnahmenachweise erworben werden. Die Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erbracht wird, kann dabei frei gewählt werden.

Die Studierenden sollen

- fachspezifische Fragestellungen, Modelle, Grundbegriffe und Methoden kennen und entwickeln,
- spezifische Theorieansätze, Denk- und Arbeitsweisen reflektieren.

oder:

Im Wahlbereich 2 werden die Sozialwissenschaften in einem übergreifenden Schwerpunktthema vertieft. Das Schwerpunktthema setzt sich aus einem aufeinander bezogenen Veranstaltungsangebot der Fachdisziplinen der Sozialwissenschaften zusammen. Es müssen alle drei Fachdisziplinen in einem Schwerpunktthema berücksichtigt werden. Es werden jeweils für ein Studienjahr unterschiedliche Schwerpunktthemen im Turnus angeboten:

1. Globalisierung, Europa, Migration,
2. Gender, Rassismus, Bildung,
3. Wirtschafts- und Arbeitswelt, Sozialstaat.

Das Vertiefungsmodul im Wahlbereich 2 umfasst 6 SWS in folgenden Bausteinen:

- II-1 Politikwissenschaft (2 SWS)
- II-2 Soziologie (2 SWS)
- II-3 Wirtschaftswissenschaft (2 SWS).

In diesem Modul müssen ein Leistungs- und zwei Teilnahmenachweise erworben werden. Die Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erbracht wird, kann dabei frei gewählt werden.

Die Studierenden sollen

- ausgewählte, themenspezifische Theorien, Modelle, Methoden, und Erkenntnisse kennen und anwenden,
- spezifische Denk- und Arbeitsweisen sowie Verfahren in Bezug zu allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen reflektieren,
- Verfahren zur Informations- und Erkenntnisgewinnung anwenden,
- Kontexte thematisieren und auf Fragen und Herausforderungen der Alltagspraxis anwenden,
- fachspezifische und fächerübergreifende Fragestellungen unterscheiden und beurteilen.

Modul III: Didaktik, Methodik und praktische Anwendung der Sozialwissenschaften

Das Modul umfasst 8 SWS.

- III-1 Forschendes Lehren und Lernen (2 SWS)
- III-2 Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften (2 SWS)
- III-3 Orientierungskurs (2 SWS)
- IV-4 Praktikumsbegleitseminar (2 SWS zzgl. der Praxisstudien)

In diesem Modul müssen ein Leistungsnachweis und zwei Teilnahmenachweise erworben werden. Der Leistungsnachweis kann nicht in Baustein III-3 Orientierungskurs erbracht werden. Zusätzlich muss die erfolgreiche Absolvierung der Praxisstudien nachgewiesen werden. Die Ausgestaltung des Praktikums obliegt dabei der Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation.

Die Studierenden sollen

- didaktische Konzepte, Prinzipien, Methoden und Medien des sozialwissenschaftlichen Unterrichts kennen, reflektieren und anwenden,
- Vorstellungen über die Bedingungen und Zusammenhänge interkultureller Wahrnehmung, Interaktion und Kommunikation erhalten,
- Voraussetzungen und Bedingungen der Kooperation, des Lernens und Lehrens kennen und reflektieren,
- Sensibilität für das individuelle Lernpotenzial der Schülerinnen und Schüler entwickeln,
- zur Unterstützung und Förderung sowohl individueller wie gruppenorganisierter Lernprozesse befähigt werden,
- zur Diagnose, Beratung und Bearbeitung von differenten Lernständen und Lernschwierigkeiten befähigt werden.

(4) Die in den einzelnen Bausteinen der Module erbrachten Studienleistungen sind von den Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern auf dem Studiennachweisformular (Laufzettel) zu bestätigen. Die Führung des Studiennachweises liegt in der Verantwortung der Studierenden.

(5) Nach dem Erwerb aller erforderlichen Nachweise und der erfolgreichen Absolvierung der Praxisstudien, wird der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls durch eine Modulbeauftragte bzw. einen Modulbeauftragten auf dem Laufzettel bescheinigt.

III. Erste Staatsprüfung

§ 13 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) abgelegt.

(2) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als zweites Fach wird eine mündliche und eine schriftliche Prüfungsleistung erbracht. Die Studierenden wählen, zu welchem Modul sie die schriftliche bzw. zu welchem Modul sie die mündliche Prüfungsleistung erbringen (Modul II oder Modul III), wobei sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung sich auf den Inhalt des gesamten Moduls beziehen.

(3) Bei der Meldung zu einer Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind dem Landesprüfungsamt die Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls des Hauptstudiums einzureichen.

(4) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe mit begrenzten Hilfsmitteln zu lösen.

- (5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Sie wird vor zwei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes abgelegt.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als zweites Fach, in dem ersten Unterrichtsfach, in Erziehungswissenschaft oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung geschrieben werden. Es ist möglich, sie als Gruppenarbeit zu verfassen. Das Thema wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Landesprüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen (vgl. § 17 Abs. 4 LPO). Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in einem Modul des Hauptstudiums.
- (7) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Studierenden fähig sind, eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen. Der Umfang soll 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Bearbeitung in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Die Zulassung zu der schriftlichen Hausarbeit erfolgt erst mit der schriftlichen Mitteilung von Seiten des Landesprüfungsamtes.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und der dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt durch das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 15 Ordnungswidriges Verhalten und Täuschungsversuche

- (1) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Dozentin bzw. dem Dozenten oder der bzw. dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als zweites Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. Oktober 2009 und Beschluss des Rektorats vom 14. Dezember 2009.

Köln, 13. Januar 2010

gez.
Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Roth
Dekan der Humanwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

Anhang

Exemplarischer Studienplan für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als zweites Fach im Lehramt Sonderpädagogik

Im **Grundstudium** ist ein Modul im Umfang von 6 SWS zu studieren.

Im **Hauptstudium** sind zwei Module im Umfang von 6 und 8 SWS zu studieren.

Voraussetzung für den Besuch der Module des Hauptstudiums: Attestierung der Zwischenprüfung

Beispiel 1:

| Grundstudium | Modul I |
|--------------|---|
| 1. Semester | I-1 Einführung in die Wissenschaftstheorie |
| 2. Semester | I-2 Einführung in die Sozialwissenschaften I |
| 3. Semester | --- |
| 4. Semester | I-3 Einführung in die Sozialwissenschaften II |

**Die Zwischenprüfung wird nach erfolgreichem Abschluss von Modul I
gemäß §§ 15 und 21 ZPO HF attestiert.**

| Hauptstudium | Modul II – Wahlbereich 1 | Modul III |
|--------------|---|---|
| 5. Semester | II-1 Grundlagen der Politikwissenschaft II-2 Grundlagen der Soziologie | --- |
| 6. Semester | III-3 Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft | --- |
| 7. Semester | mündliche Prüfung | III-1 Forschendes Lehren und Lernen III-2 Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften III-3 Orientierungskurs III-4 Praktikumsbegleitseminar |
| 8. Semester | --- | schriftliche Prüfung |

Beispiel 2:

| Grundstudium | Modul I |
|--------------|---|
| 1. Semester | I-2 Einführung in die Sozialwissenschaften I |
| 2. Semester | --- |
| 3. Semester | I-3 Einführung in die Sozialwissenschaften II |
| 4. Semester | I-1 Einführung in die Wissenschaftstheorie |

**Die Zwischenprüfung wird nach erfolgreichem Abschluss von Modul I
gemäß §§ 15 und 21 ZPO HF attestiert.**

| Hauptstudium | Modul II – Wahlbereich 2 | Modul III |
|--------------|---------------------------------|---|
| 5. Semester | II-1 Politikwissenschaft | III-1 Forschendes Lehren und Lernen |
| 6. Semester | II-2 Soziologie | III-2 Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften III-4 Praktikumsbegleitseminar |
| 7. Semester | III-3 Wirtschaftswissenschaft | III-3 Orientierungskurs <i>schriftliche Prüfung</i> |
| 8. Semester | <i>mündliche Prüfung</i> | --- |



Humanwissenschaftliche Fakultät Grundstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen für das
Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als zweites Fach
im Studiengang mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“

Name: _____ Matrikelnummer: _____

| Modul I | Veranstaltungstyp | Erbrachte Leistung | Nachweis SWS | Bewertung | Unterschrift + Stempel der Lehrperson |
|--|---|---|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Einführung in die Sozialwissenschaften | | | | | |
| Einführung in die Wissenschaftstheorie Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 ___/___ <input type="checkbox"/> SS 20 ___ | <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Testat <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> TN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg | _____ |
| Einführung in die Sozialwissenschaften I Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 ___/___ <input type="checkbox"/> SS 20 ___ | <input type="checkbox"/> Vorlesung | <input type="checkbox"/> Testat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> TN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg | _____ |
| Einführung in die Sozialwissenschaften II Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 ___/___ <input type="checkbox"/> SS 20 ___ | <input type="checkbox"/> Vorlesung | <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> LN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg | _____ |

Der erfolgreiche Abschluss von Modul I wird bescheinigt.

Köln, _____

Unterschrift + Stempel

Antrag auf Attestierung der Zwischenprüfung

Hiermit wird der Antrag auf Attestierung der Zwischenprüfung und Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses gestellt.

- Der Nachweis über die Einschreibung an der Universität zu Köln bzw. die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer für mindestens das letzte Semester vor Attestierung der Zwischenprüfung hat vorgelegen.

Erklärungen

Hiermit erkläre ich, _____ (Matr. Nr.: _____), dass ich mich in keinem noch schwebenden Prüfungsverfahren des Studienganges Sonderpädagogik oder eines vergleichbaren Studienganges im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinde.

Köln, _____ Unterschrift des/der Studierenden _____

Hiermit erkläre ich, _____ (Matr. Nr.: _____), dass bei mir kein Fall der endgültig nicht bestanden oder nicht attestierten Zwischenprüfung des Studienganges Sonderpädagogik oder eines vergleichbaren Studienganges im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorliegt.

Köln, _____ Unterschrift des/der Studierenden _____

Attestierung der Zwischenprüfung und Abschluss des Grundstudiums

Mit Attestierung der Zwischenprüfung ist das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen.

Köln, _____

Vorsitzende(r) des Zwischenprüfungsausschusses



Humanwissenschaftliche Fakultät Hauptstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen für das
Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als zweites Fach
 im Studiengang mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“

Name: _____ Matrikelnummer: _____

| Modul II Grundlagen oder Vertiefung der Sozialwissenschaften | Veranstaltungstyp | Erbrachte Leistung | Nachweis SWS | Bewertung | Unterschrift + Stempel der Lehrperson |
|--|---|--|---|--|--|
| Baustein 1: _____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20__ / __ <input type="checkbox"/> SS 20__ | <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note | _____ |
| Baustein 2: _____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20__ / __ <input type="checkbox"/> SS 20__ | <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note | _____ |
| Baustein 3: _____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20__ / __ <input type="checkbox"/> SS 20__ | <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note | _____ |

Wahlbereich 1

Wahlbereich 2

Der erfolgreiche Abschluss von Modul II wird bescheinigt.

Köln, _____

 Unterschrift + Stempel

| Modul III Didaktik, Methodik und praktische Anwendung der Sozialwissenschaften | Veranstaltungstyp | Erbrachte Leistung | Nachweis SWS | Bewertung | Unterschrift + Stempel der Lehrperson |
|--|---|--|---|--|---------------------------------------|
| Forschendes Lehren und Lernen Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20__/___ <input type="checkbox"/> SS 20__ | <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note | _____ |
| Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20__/___ <input type="checkbox"/> SS 20__ | <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note | _____ |
| Orientierungskurs Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20__/___ <input type="checkbox"/> SS 20__ | <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Testat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> TN 2 SWS | <input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ | _____ |
| Praktikumsbegleitseminar Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20__/___ <input type="checkbox"/> SS 20__ | <input type="checkbox"/> Praktikumsbegleitseminar | <input type="checkbox"/> Praktikumsbescheinigung | liegt vor | <input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ | _____ |

Der erfolgreiche Abschluss von Modul III wird bescheinigt.

Köln, _____

Unterschrift + Stempel

Die Attestierung der Zwischenprüfung liegt vor.

Köln, _____

Unterschrift + Stempel